

Synopse | Richtlinie zum Verfahren für die Vergabe des Preises des Landkreises Konstanz zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Konstanz (Uni-Preis)

Nr.	Alte Fassung (18. Dezember 2021)	Neue Fassung (Gültigkeit ab 2027)
1	Der Landkreis Konstanz stiftet einen Preis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Konstanz. Der Preis soll die enge Verbundenheit des Landkreises Konstanz zur Universität würdigen.	- unverändert -
2	Der Preis besteht aus einem Geldbetrag von insgesamt 2.000 EUR. Der Preis wird in der Regel an zwei Preisträgerinnen/Preisträger verliehen. Jede Preisträgerin / jeder Preisträger erhält zudem eine Urkunde.	Der Preis besteht aus einem Geldbetrag von insgesamt 5.000 EUR. Der Preis wird in der Regel an zwei Preisträgerinnen/Preisträger verliehen, wobei das Preisgeld zu gleichen Teilen vergeben wird. Jede Preisträgerin / jeder Preisträger erhält zudem eine Urkunde.
3	Entsprechend seiner Bestimmung wird der Preis jährlich an Doktorandinnen und Doktoranden der Geisteswissenschaftlichen Sektion – an die Fachbereiche Philosophie sowie Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung – vergeben, die mit Prädikat promoviert haben.	Entsprechend seiner Bestimmung wird der Preis jährlich an Doktorandinnen und Doktoranden der Geisteswissenschaftlichen Sektion – an die Fachbereiche Philosophie sowie Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung – vergeben, die mit Prädikat promoviert haben.
4	Das Vorschlagsrecht für die Preisträgerinnen und Preisträger haben die Promotionsausschüsse der Fachbereiche Philosophie sowie Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung. Pro Fachbereich können dem Kuratorium jeweils zwei Arbeiten vorgelegt werden. Eingereicht werden können nur Arbeiten, für die das Promotionsverfahren spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen worden ist und die spätestens bis zum 1. September dem Kuratorium vorgelegt werden.	Das Vorschlagsrecht für die Preisträgerinnen und Preisträger haben die Promotionsausschüsse der einzelnen Fachbereiche. Pro Fachbereich können dem Kuratorium jeweils zwei Arbeiten vorgelegt werden. Eingereicht werden können nur Arbeiten, für die das Promotionsverfahren spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen worden ist und die spätestens bis zum 1. September dem Kuratorium vorgelegt werden.

5	Aus den eingereichten Vorschlägen wählt das Kuratorium die Preisträgerinnen und Preisträger nach freiem Ermessen aus.	- unverändert -
6	Das Kuratorium muss nicht paritätisch besetzt sein, es besteht aus vier Mitgliedern der Universität sowie max. sechs Mitgliedern des Landkreises Konstanz (je nach Anzahl der im Kreistag vertretenen Fraktionen). Die Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.	Das Kuratorium muss nicht paritätisch besetzt sein. Es besteht aus vier Mitgliedern der Universität sowie pro im Kreistag vertretener Fraktion jeweils einem Mitglied . Die Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Landrat hat den Vorsitz des Kuratoriums inne.
7	Die Verleihung des Preises wird in der Fachpresse bekanntgegeben.	Die Verleihung des Preises wird in der Fachpresse bekanntgegeben.
8	Für jede Änderung dieses Verfahrens ist die Zustimmung des Landkreises Konstanz und der Universität Konstanz notwendig.	- unverändert -

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

1. **Erhöhung des Preisgeldes** von 2.000 EUR auf **5.000 EUR**.
2. **Öffnung des Bewerberkreises:** Die Einschränkung auf die Fachbereiche Philosophie sowie Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung wurde gestrichen. Der Preis steht nun **allen Fachbereichen der Geisteswissenschaftlichen Sektion** offen.
3. **Zusammensetzung des Kuratoriums:** Die bisherige Obergrenze von maximal sechs Mitgliedern des Landkreises entfällt. Stattdessen entsendet **jede im Kreistag vertretene Fraktion jeweils ein Mitglied** (ohne numerische Begrenzung).
4. **Vorsitz des Kuratoriums: Neu eingefügt** – der Landrat hat den Vorsitz des Kuratoriums inne (war bisher nicht explizit festgehalten).